

§ 1 - Grundsätze

1. Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 in seiner jeweiligen Fassung. Es gilt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/ Gärtnerin, vom 6. März 1996 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Ausbildungszeit

1. Probezeit

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit (nicht die Ausbildungszeit) um den Zeitraum der Unterbrechung.

2. Vorzeitige Beendigung

Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

3. Verlängerung

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3 - Ausbildungsziel

Der Auszubildende hat dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann (Ausbildungsplan). Der Ausbilder händigt der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung aus.

§ 4 - Ausbildungsmittel

Der Ausbilder stellt der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 5 - Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung

Der Ausbilder stellt die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte frei und hält sie/ihn zum Besuch an. Die/der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist.

§ 6 – Schriftlicher Ausbildungsnachweis/Berichtsheft

Der Auszubildende händigt dem Auszubildenden zu Ausbildungsbeginn für die Berufsausbildung den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis kostenfrei aus. Der Auszubildende hat den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis zu führen und regelmäßig, mindestens einmal im Monat, dem Ausbilder vorzulegen. Das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis kann in schriftlicher Form (Ordner) oder in elektronischer Form (Online-Berichtsheft) geführt werden. Ob das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden soll, ist unter F im Berufsausbildungsvertrag festzulegen. Hinweis: Für die Kontrolle ist der zuständigen Stelle das Berichtsheft in ausgedruckter Ausführung auch weiterhin vorzulegen!

§ 7 - Ärztliche Untersuchungen

Die/der jugendliche Auszubildende hat dem Ausbilder eine Bescheinigung gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz vorzulegen, dass dieser a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (Bescheinigung nicht älter als 14 Monate) und b) vor Ablauf des ersten (betrieblichen) Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.

§ 8 - Anmeldung zu Prüfungen

Der Ausbilder hat die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 - Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere, die ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben auszuführen; den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden; der/die Auszubildende muss auf Weisung seines Ausbildungsbetriebes ein Praktikum in einem anderen geeigneten Betrieb leisten, wenn von seinem Ausbildungsbetrieb die geforderten Ausbildungsinhalte anders nicht zu vermitteln sind; bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen ist dem Auszubildenden unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 10 - Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit

Die/der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach den umseitig genannten tariflichen Vorgaben.

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt und ist durch eine Abrechnung zu belegen.

Die Netto-Ausbildungsvergütung wird auf ein von der/dem Auszubildenden zu benennendes Konto bei einem Bank-/ Kreditinstitut oder Postbank gezahlt.

§ 11 - Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 11 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, ferner für die nach dem JArbSchG erforderlichen ärztlichen Untersuchungen

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

- infolge unverschuldeter Krankheit,

- aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflicht aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 12 - Ausbildungszeit und Urlaub

1. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die tägliche regelmäßige Ausbildungszeit richtet sich nach der für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten/Arbeiter jeweils geltenden Regelung.

2. Urlaub

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr (nicht das Berufsjahr).

3. Zeitliche Lage

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 13 - Kündigung

1. Während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Nach Ablauf der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle Nr. 2 unter Angabe von Kündigungsgründen erfolgen.

4. Unwirksamkeit

Die Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 15 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

§ 14 - Zeugnis

(1) Auszubildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 15 - Beilegung von Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten aus dem bestehenden Ausbildungsverhältnis sind vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der Landwirtschaftskammer Hamburg vorzutragen. Schlichtung gemäß § 111, Abs.2 Arbeitsgerichtsgesetz.

§ 16 - Gebühren

Der Auszubildende trägt die aus diesem Vertrag entstehenden Gebühren.

§ 17 - Sonstiges

Über die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem JArbSchG sowie der Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist die/der Auszubildende ausdrücklich informiert worden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.